

TVA

Turnverein »Alpenglüh'n« Hürth-Fischenich 1894 e.V.

TV-Alpenglüh'n - Schmittenstraße 152a - 50354 Hürth-Fischenich

Geschäftsstelle:

50354 Hürth (Fischenich)

Schmittenstraße 152a

Telefon: (02233) 1 55 24

Telefax: (02233) 94 53 32

E-Mail: treff@tvahuerth.de

internet: www.tvahuerth.de

Bankverbindung:

KSK – Hürth-Fischenich

IBAN: DE49 3705 0299 0115 0005 00 – BIC: COKSDE33

Raiffeisenbank Fischenich-Kendenich

IBAN: DE38 3706 3367 0100 9080 18 – BIC: GENODED1FKH



Aerobic

Badminton

Einrad

Gymnastik

Kampfsport

Kursangebote

Schwimmen

Turnen

Volleyball

An alle TVA - Mitglieder

Hürth, den 21.06.2019

Jahreshauptversammlung 2019

Liebe Sportlerinnen und Sportler,

hiermit laden wir herzlich zur Jahreshauptversammlung am **08.07.2019** in der Turnhalle der Martinusschule Hürth - Fischenich ein.

In diesem Jahr feiern wir 125 Jahre TVA! Eine so lange Tradition kann nur mit aktiven Mitgliedern erfolgreich gestaltet werden – jeder Einzelne ist der TVA. Damit euer Verein auch in Zukunft Sport für euch und eure Kinder in Hürth anbieten kann, freuen wir uns über regen Zuspruch auf der Jahreshauptversammlung.

An diesem Tag findet ab 19:30 Uhr kein Trainingsbetrieb statt.

Mit sportlichen Grüßen

Jano Schmitz

PS: Wenn ihr diesen Brief postalisch erhalten habt, teilt uns doch bitte eure E-Mail-Adresse mit, damit wir euch leichter und schneller erreichen können.

Turnverein Alpenglüh'n Hürth-Fischenich 1894 e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2019

Hiermit laden wir herzlich ein zur Jahreshauptversammlung.

Sie findet statt am

08.07.2019, 19:30 Uhr

In der Turnhalle der Martinusschule Hürth – Fischenich

Am Druvendriesch 19, 50354 Hürth

Tagesordnung:

01. Begrüßung, Eröffnung
02. Genehmigung der Tagesordnung
03. Auslage und Genehmigung der Niederschrift der letzten JHV
04. Geschäftsbericht
05. Kassenbericht
06. Berichte aus den Abteilungen
07. Bericht der Kassenprüfer
08. Aussprache zu den Berichten
09. Satzungsänderung - Ergänzung
10. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
11. Wahl eines Wahlleiters
12. Neuwahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin
13. Anfragen/ Verschiedenes

Mit sportlichem Gruß, für den Vorstand,



Jano Schmitz

Anlage zur Mitgliederversammlung des TVA Alpenglüh'n Hürth Fischenich 1894 e.V. am 06.07.2019	
Tagesordnungspunkt 09: Satzungsänderung – Ergänzung	
Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied kann jeder Bürger werden, der bereit ist, die Ziele des Vereines zu fördern und sich an die Bestimmungen dieser Satzung hält. Die Mitgliedschaft kann dauerhaft (Vollmitgliedschaft) oder zeitlich befristet (Kurzmitgliedschaft) sein. Als Vollmitglieder zählen Mitglieder, deren Mitgliedschaft vertraglich nicht befristet ist. Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Vollmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1) Mitglied kann jeder Bürger werden, der bereit ist, die Ziele des Vereines zu fördern und sich an die Bestimmungen dieser Satzung hält. Die Mitgliedschaft kann dauerhaft (Vollmitgliedschaft) oder zeitlich befristet (Kurzmitgliedschaft) sowie aktiv oder passiv sein. Als Vollmitglieder zählen Mitglieder, deren Mitgliedschaft vertraglich nicht befristet ist. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.</p> <p>2) Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beim Gesamtvorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme in den Verein als Vollmitglied ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.</p> <p>3) Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Vollmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.</p> <p>4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende benennen. Diese sind von der Beitragszahlung befreit.</p>
<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen, soweit dies organisatorisch möglich ist. Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Vereinsmitglieder muss gewährleistet sein. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt. Die Höhe der Beiträge für die Vollmitglieder werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge für die Kurzmitgliedschaften ist abhängig vom jeweiligen Angebot und wird durch den Vorstand festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, nach Absprache mit den jeweiligen Abteilungsleitern eine abteilungsbezogene Mehrkostenbeteiligung festzulegen. Ab dem vollendeten 19. Lebensjahr wird der Erwachsenenbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 15. Januar zu entrichten, ohne dass es einer Beitragsrechnung bedarf. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages um mehr als zwei Monate in Verzug oder verstößt gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden.</p>	<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen, soweit dies organisatorisch möglich ist. Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Vereinsmitglieder muss gewährleistet sein. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr, Umlagen der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins werden vom Gesamtvorstand festgesetzt. Die Höhe der Beiträge für die Vollmitglieder wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge für die Kurzmitgliedschaften ist abhängig vom jeweiligen Angebot und wird durch den Gesamtvorstand festgesetzt. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, nach Absprache mit den jeweiligen Abteilungsleitern eine abteilungsbezogene Mehrkostenbeteiligung festzulegen. Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Die Volljährigkeit wird zu Beginn des Beitragsjahres ermittelt. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 15. Januar zu entrichten, ohne dass es einer Beitragsrechnung bedarf. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages um mehr als zwei Monate in Verzug oder verstößt gegen die Vereinsinteressen, kann der Gesamtvorstand über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden.</p> <p>2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.</p> <p>3) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.</p> <p>4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.</p> <p>5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.</p> <p>6) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.</p>
<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Letzterer kann wegen wiederholter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane, wegen vereinschädigenden, ehrenrührigen oder unsportlichen Verhaltens oder wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung erfolgen. Bei zeitlich befristeter Mitgliedschaft endet die Mitgliedschaft mit Auslaufen der vertraglich festgelegten Laufzeit. Der Austritt eines Vollmitgliedes ist</p>	<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Letzterer kann wegen wiederholter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane, wegen vereinschädigenden, ehrenrührigen oder unsportlichen Verhaltens oder wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung erfolgen. Bei zeitlich befristeter Mitgliedschaft endet die Mitgliedschaft mit Auslaufen der vertraglich festgelegten Laufzeit. Der Austritt eines Vollmitgliedes ist frühestens nach Ablauf einer einjährigen Mindestmitgliedschaft mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt</p>

<p>frühestens nach Ablauf einer einjährigen Mindestmitgliedschaft mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt eines Kurzmitglieds ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig. Die Kündigung ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>eines Kurzmitglieds ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig. Die Kündigung ist dem Gesamtvorstand schriftlich mitzuteilen.</p> <p>2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.</p> <p>3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.</p> <p>4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p> <p>5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p> <p>6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p>
<p>§ 6 Vereinsorgane Organe des Vereins sind: Die Hauptversammlung Der Vorstand Der Jugendausschuss Die Abteilungsleiter</p>	<p>§ 6 Vereinsorgane Organe des Vereins sind: Die Hauptversammlung Der Gesamtvorstand Der geschäftsführende Vorstand Der Jugendausschuss Die Abteilungsleiter</p>
<p>§ 7 Hauptversammlung</p> <p>Die ordentliche Hauptversammlung soll innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres durchgeführt werden. Hierzu hat der Vorstand rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vorher, die Vereinsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung müssen schriftlich spätestens acht Tage vor dem Versammlungsbeginn bei dem Vorstand vorliegen. Außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorsitzende des Vorstandes nach Bedarf ein. Zusätzlich kann auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer außerordentlichen Hauptversammlung auf schriftliches Verlangen stattfinden. Für außerordentliche Hauptversammlungen genügt eine Einladungsfrist von sieben Werktagen. Hauptversammlungen sind unabhängig von der Teilnehmerzahl stets beschlussfähig. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Dieser bestimmt wiederum den Schriftführer.</p> <p>Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes Wahl der zwei Kassenprüfer Entgegennahme des Kassenberichtes Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer Entlastung des Vorstandes Festsetzung der Jahresbeiträge Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines Gründung und Schließung von Abteilungen <p>Soweit im Rahmen dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Zustimmung. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Niederschriften sind beim Geschäftsführer des Vereins zu hinterlegen.</p>	<p>§ 7 Hauptversammlung</p> <p>1) Die ordentliche Hauptversammlung soll innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres durchgeführt werden. Hierzu hat der Gesamtvorstand rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vorher, die Vereinsmitglieder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung müssen schriftlich spätestens acht Tage vor dem Versammlungsbeginn bei dem Gesamtvorstand vorliegen. Außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorsitzende des Vorstandes nach Bedarf ein. Zusätzlich kann auf Antrag eines Zehntels aller Vereinsmitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftliches Verlangen stattfinden. Für außerordentliche Hauptversammlungen genügt eine Einladungsfrist von sieben Werktagen. Hauptversammlungen sind unabhängig von der Teilnehmerzahl stets beschlussfähig. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Dieser bestimmt wiederum den Schriftführer.</p> <p>2) Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes Wahl der zwei Kassenprüfer Entgegennahme des Kassenberichtes Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer Entlastung des Vorstandes Festsetzung der Jahresbeiträge Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines Gründung und Schließung von Abteilungen <p>Soweit im Rahmen dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Niederschriften sind beim Geschäftsführer des Vereins zu hinterlegen.</p> <p>3) Der Gesamtvorstand kann die gesetzlichen Vertreter der Vereinsmitglieder, welche am Tage der Hauptversammlung das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, zur Hauptversammlung einladen. Die gesetzlichen Vertreter haben kein Stimmrecht.</p>
<p>§ 8 Vorstand</p>	<p>§ 8 Vorstand</p>

<p>Der Vorstand, der die gesetzliche Vertretung des Vereines innehat, setzt sich zusammen aus dem:</p> <p>1. Vorsitzenden 2. Vorsitzenden 1. Geschäftsführer 2. Geschäftsführer 1. Kassierer 2. Kassierer 1. Sportwart 2. Sportwart Jugendwart Sozialwart</p> <p>sowie drei Beisitzern, die mit besonderen Fachaufgaben betreut werden. Der Verein wird durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden einzeln vertreten. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes stellt der Gesamtvorstand einen Vertreter bis zur nächsten Vorstandswahl aus der Gesamtheit der Mitglieder.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder den 1. Geschäftsführer einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.</p>	<p>1) Der Gesamtvorstand, setzt sich zusammen aus dem:</p> <p>1. Vorsitzenden 2. Vorsitzenden 1. Geschäftsführer 2. Geschäftsführer 1. Kassierer 2. Kassierer 1. Sportwart 2. Sportwart Jugendwart Sozialwart</p> <p>sowie drei Beisitzern, die mit besonderen Fachaufgaben betreut werden.</p> <p>Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes stellt der Gesamtvorstand einen Vertreter bis zur nächsten Vorstandswahl aus der Gesamtheit der Mitglieder.</p> <p>Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder den 1. Geschäftsführer einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand kann unter selbigen Voraussetzungen Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.</p> <p>2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB, setzt sich zusammen aus dem:</p> <p>1. Vorsitzenden 2. Vorsitzenden 1. Geschäftsführer 1. Kassierer</p> <p>Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.</p> <p>Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme.</p> <p>Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder den 1. Geschäftsführer einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann unter selbigen Voraussetzungen Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.</p> <p>3) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch mindestens einen Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.</p> <p>4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p>
<p>neu</p>	<p>§ 9 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit</p> <p>1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p> <p>2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.</p> <p>3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.</p> <p>4) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p>

<p>§ 9 Jugendausschuss Der Vereinsjugendtag wählt gemäß der Jugendordnung den Jugendausschuss. Der Vorsitzende – Jugendwart, bei Abwesenheit sein Stellvertreter, sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle nicht sporttechnischen Jugendangelegenheiten der Jugend des TVA. Er entscheidet über die Verwendung der, der Vereinsjugend zufließenden Mittel.</p>	<p>§ 10 Jugendausschuss Der Vereinsjugendtag wählt gemäß der Jugendordnung den Jugendausschuss. Der Vorsitzende – Jugendwart, bei Abwesenheit sein Stellvertreter, sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle nicht sporttechnischen Jugendangelegenheiten der Jugend des TVA. Er entscheidet über die Verwendung der, der Vereinsjugend zufließenden Mittel.</p>
<p>§ 10 Abteilungsleiter, Sportausschuss Der/Die Abteilungsleiter werden für die Dauer von 2 Jahren von der Abteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Der/Die Abteilungsleiter können gemeinsam mit den Sportwarten den Sportausschuss, unter Vorsitz des 1. oder des 2. Sportwarts bilden.</p>	<p>§ 11 Abteilungsleiter, Sportausschuss Der/Die Abteilungsleiter werden für die Dauer von 2 Jahren von der Abteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Der/Die Abteilungsleiter können gemeinsam mit den Sportwarten den Sportausschuss, unter Vorsitz des 1. oder des 2. Sportwarts bilden.</p>
<p>§ 11 Kassenprüfer Die Kassenprüfer werden jährlich im Wechsel für die Amtsdauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Sie haben jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres die gesamte Rechnungsführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Hauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.</p>	<p>§ 12 Kassenprüfer Die Kassenprüfer werden jährlich im Wechsel für die Amtsdauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Sie haben jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres die gesamte Rechnungsführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Hauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.</p>
<p>§ 12 Ehrenmitglieder Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende benennen. Diese sind von der Beitragszahlung befreit.</p>	<p><i>Entfällt (ist unter §3 zu finden)</i></p>
<p>§ 13 Satzungsänderung Anträge auf Satzungsänderung aus der Mitgliedschaft müssen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Ein solcher Antrag erfordert mindestens ein Fünftel Unterschriften der Vereinsmitglieder. Stellt der Vorstand Satzungsänderungsanträge, bedürfen diese Anträge vor Behandlung in der Hauptverhandlung einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Vereinsatzungsänderungen können nur mit 52%iger Mehrheit der anwesenden Mit-glieder und Ehrenmitglieder beschlossen werden.</p>	<p>§ 13 Satzungsänderung Anträge auf Satzungsänderung aus der Mitgliedschaft müssen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Ein solcher Antrag erfordert mindestens ein Fünftel Unterschriften der Vereinsmitglieder. Stellt der Vorstand Satzungsänderungsanträge, bedürfen diese Anträge vor Behandlung in der Hauptverhandlung einer Mehrheit des Gesamtvorstandes. Vereinsatzungsänderungen können nur mit 52%iger Mehrheit der anwesenden Mit-glieder und Ehrenmitglieder beschlossen werden.</p>
<p>§ 15 Datenschutz im Verein 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.</p>	<p>§ 15 Datenschutz im Verein Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO. 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragt für die Dauer von zwei Jahren.</p>
<p>§ 16 Auflösung des Vereines (1) Die Auflösung des Vereines kann beantragt werden: a) vom geschäftsführenden Vorstand mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. b) von mindestens 100 Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern. Wird ein derartiger Antrag gestellt, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung unter Angabe des Zweckes vom Vorstand einzuberufen. Die Auflösung erfolgt mit 52%iger Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Hürth, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Interesse des Sports zu verwenden ist.</p>	<p>§ 16 Auflösung des Vereines (1) Die Auflösung des Vereines kann beantragt werden: a) vom geschäftsführenden Vorstand mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. b) von mindestens 100 Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern. Wird ein derartiger Antrag gestellt, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung unter Angabe des Zweckes vom Gesamtvorstand einzuberufen. Die Auflösung erfolgt mit 52%iger Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Hürth, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Interesse des Sports zu verwenden ist.</p>